

§ 1

Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen **StrahlenZirkel St. Michael**.
2. Die Rechte am Namen des Vereins stehen ausschließlich Frau Gabriele Hilgers zu. Frau Hilgers gestattet dem Verein bis auf weiteres die unentgeltliche Nutzung des Namens. Ein Recht zur dauerhaften Nutzung oder etwaige Ansprüche im Falle ein Beendigung der Gestattung soll damit nicht begründet werden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich eingetragen werden.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist den freiheitlichen, demokratischen Werten des Grundgesetzes der BRD und den ethisch, moralischen Werten der Vereinten Nationen verpflichtet und keine politische Vereinigung.

Der Verein ist offen für und respektiert alle Religionen aller Konfession, Nationen und Kulturen.

Der StrahlenZirkel St. Michael unterstützt alle Menschen in körperlicher, geistiger, seelischer, spiritueller Gesundheit und ganzheitlichem Denken.

Der Verein bemüht sich um

- a) die interdisziplinäre Unterstützung, Förderung und Ausbildung von Menschen in heilenden und helfenden Berufen.
- b) die Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen. Dabei soll vorrangig die Bildung von Eigenverantwortlichkeit und Selbstbewusstsein des betroffenen Menschen gefördert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden und deren Weitergabe zur Verwendung im Projekt, in weiteren nach § 2 Abs. 2 ausgewählten Projekten und zur Unterstützung von mit den ausgewählten Projekten verbundenen Personen.

2. Es wird angestrebt, dass sämtliche eingehenden Spenden und der größtmögliche Teil der Mitgliedsbeiträge bei den ausgewählten Projekten ankommen und dort nachweisbar für Kinder, Jugendliche und hilfsbedürftige Erwachsene eingesetzt werden.
3. Dabei wird die Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Körperschaften oder Hilfsperson nur erfolgen, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt wurden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen für administrative Kosten oder Reisekosten werden nur im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Budgets und nur für die in diesem Budget oder einem gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung definierten Vorhaben geleistet.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der schriftliche Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss auch von seinen gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Einzelheiten des Zahlungsverkehrs werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen und durchgeführt, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
4. Der Vorstand hat vier Wochen vor der Versammlung zu dieser schriftlich einzuladen. Die Einladung wird an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt. Die Einladung beinhaltet die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung. Bei außerordentlichen Versammlungen sind die von den beantragenden Mitgliedern gewünschten Punkte mit in die Tagesordnung aufzunehmen.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die entsprechende schriftliche Vollmacht muss dem Vorstand vor Beginn der Abstimmung vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der Vereinsmitglieder anwesend sind.
7. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, weil nicht genügend Mitglieder anwesend waren, ist erneut zu einer Mitgliederversammlung zu laden.

§ 6

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht dies die Mitgliederversammlung, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
2. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 5 genannten Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt für Entscheidungen über die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Mitglieds.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer. Im Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung trifft alle Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht nach dieser Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abwählen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins sowie über den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes.

§ 8**Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste (s. Abs. 3) oder Austritt aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied - soweit möglich - mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grob schuldhafter Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder deren Verwirklichung behindert.

§ 9**Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Werbung von Mitgliedern
 - Werbung von Spenden
 - Auswahl der zu unterstützenden Aktivitäten und Mittelzuweisung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der satzungsgemäßen Mittelverwendung
 - Optimierung der administrativen Abwicklung und Kontenführung, um die finanziellen Mittel in größtmöglichem Umfang den ausgewählten Projekten zukommen zu lassen.
 - Nachweis aller finanziellen Transaktionen
 - Dokumentation der Effekte des Mitteleinsatzes
 - Regelmäßige Information der Mitglieder und Sponsoren.
 - Rechnungslegung.

Für alle über die gewöhnliche Tätigkeit des Vereins hinausgehenden Geschäfte und Maßnahmen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist bevollmächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht vorgeschrieben werden oder nach Auffassung der Finanzverwaltung zur Wahrung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, durch einstimmigen Beschluss selbst umzusetzen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

5. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam berechtigt. In Eilfällen sowie für die Entgegennahme von Willenserklärungen von Mitgliedern oder Dritten genügt die Vertretung durch ein einzelnes Vorstandsmitglied.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abs. 5 bleibt unberührt.
8. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären und sich an der Beschlussfassung beteiligen.
9. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 10

Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Buchführung des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Froschkönig e.V, Mörsenbroicherweg 52, 40470 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Mitglieder des

Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Die vorstehende Satzung wurde am 12.11.2008 von der Gründerversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

Gabriele Hilgers, Harald Sievers, Ingrid Sievers, Kerstin Breuer-Hilgers, Sonja Riensberg,
Gabriele Funk, Irina Grigoreva